

Börsenordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die unten angegebenen Tauben- und Geflügelbörsen der Stadt Pfreimd auf dem Marktplatz in Pfreimd.

Für die Börse verantwortlich ist: 1. Bürgermeister Richard Tischler
Stellvertreter: Herr Alfred Hammer
Börsenleiter: Herr Josef Paulus

2. Gegenstand der Börse

Die Geflügelbörsen werden auf dem Marktplatz in Pfreimd abgehalten, der für diesen Zweck durch geeignete Absperrungsmaßnahmen einen in sich geschlossenen Raum bietet.

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Rasse- und Ziergeflügel, Fasanen, Rebhühnern, Tauben, Wachteln, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ziervögel sowie tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur. Wildfänge sind von der Börse auszuschließen.

Ziervögel und genannte Kleinsäuger (Meerschweinchen, Hamster) werden erst ab Umgebungstemperaturen von mind. 10°C zugelassen (z.B. in beheizten Zelten).

3. Börsenteilnehmer

Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.

Zulässig ist der Verkauf und Tausch von Tieren nur unter den zugelassenen Beschickern der Börse.

Zur Börse zugelassen sind ausschließlich Tiere aus Beständen, deren Standort innerhalb der Oberpfalz liegt!

Alle Anbieter müssen die für sie relevanten tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Jedem Anbieter steht nur die zugewiesene Verkaufsfläche zur Verfügung.

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass für jedes Tier ausreichend Platz vorhanden ist.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, dürfen nicht zum Börsengelände verbracht werden.

Das Mitbringen von Hunden und Frettchen ist verboten.

Ein Verkauf von Tieren außerhalb des Börsengeländes ist nicht gestattet.

5. Ausübung des Hausrechts

Die Börsenverantwortlichen und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

6. Termine

Die Tauben- und Geflügelbörse finden an folgenden Tagen statt:

Donnerstag	27.12.2018
Samstag	19.01.2019
Samstag	02.02.2019
Aschermittwoch	06.03.2019

Die Börse beginnt jeweils nach 7:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

II. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

Geflügel

- a) in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
- b) in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest (Vogelgrippe, Aviäre Influenza, HPAI) oder die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) amtlich festgestellt worden ist, oder
- c) dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, gebildetem Sperr- oder Beobachtungsbezirk befindet, darf nicht zur Börse gebracht werden.

Enten und Gänse

dürfen nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands beim LGL Erlangen virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die virologische Untersuchung ist durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen.

An Stelle der o.g. virologischen Untersuchung können auch Enten und Gänse aufgetrieben werden, die zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Die gemeinsame Haltung ist durch die Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Hühner und Truthühner

dürfen gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005) auf die Geflügelbörse nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Aus der Bescheinigung muss grundsätzlich folgendes zu ersehen sein:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter
- sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere
- Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Krankes oder verdächtiges Geflügel ist zurückzuweisen. Gleiches gilt für Geflügel, für das eine Impfbescheinigung nicht vorgelegt wird.

Taubenbesitzern wird dringend empfohlen, ihren Bestand vor der Beschickung gegen Paramyxovirose impfen zu lassen.

Börsenbesucher und mit der Wartung der Vögel beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

Das Landratsamt Schwandorf behält sich vor, weitere Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen oder die Veranstaltung ersatzlos zu untersagen, wenn es die Seuchenlage erfordert oder Beschränkungen nicht erfüllt werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

III. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend in den dazu vorgesehenen Bereich abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Beim Handel mit besonders geschützten oder besonders streng geschützten Vogelarten (sog. „A-Arten oder B-Arten“) sind die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung sowie der EG-Artenschutzverordnung (VO-EG Nr. 338/97) und der EG-Artenschutzdurchführungsverordnung (DVO – VO-EG Nr. 865/06) zu beachten.

Der Schutzstatus ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Einstufung der jeweiligen Vogelart; alle europäischen Waldvogelarten sind besonders geschützt im Sinne des Artenschutzes.

2. Der Handel mit sog. „A-Arten“ ist nur mit einer gültigen Vermarktungsgenehmigung (Original) zulässig. Ablichtungen können nur anerkannt werden, wenn sie mit einer amtlichen Beglaubigung versehen sind.

3. Der Handel mit sog. „B-Arten“ ist nur zulässig, wenn der legale Besitz nachgewiesen werden kann; d. h. der Verkäufer, Käufer oder Händler hat nachzuweisen, dass das Tier nach den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erhaltung der Arten erworben wurde.

Im Regelfall kann der Nachweis wie folgt erbracht werden:

- a) Der Vogel ist ordnungsgemäß, d. h. geschlossen beringt.
- b) Für den Vogel ist eine Herkunftsbescheinigung (ausgefüllt mit Namen des Verkäufers, Artname des Vogels, Ringnummer, Alter und – sofern bekannt – Geschlecht des Vogels) vorhanden, die dem jeweiligen Käufer mitgegeben werden kann.
- c) Der Züchter weist sich durch Selbstdeklaration aus; d. h. er hat einen bestätigten Zuchtnachweis oder sein Zuchtbuch dabei oder kann zumindest seine Zuchtnummer angeben.

Eine ordnungsgemäße Nachweisführung ist nur gegeben, wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.

Gekaufte Tiere dürfen nicht unnötig auf dem Börsengelände transportiert werden. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden bzw. in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Raum aufbewahrt werden.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

Geeignete Transportbehältnisse in ausreichender Anzahl müssen vom Anbieter von Tieren bereitgehalten werden oder auf der Veranstaltung käuflich zu erwerben sein. Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

Tiere, die dem Artenschutz unterliegen, müssen, soweit artenschutzrechtlich vorgeschrieben, gekennzeichnet sein. Der nach § 49 BNatSchG erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung muss (durch entsprechende Dokumente, ggf. durch Vorlage eines Zuchtbuches) geführt werden.

Verkaufsbehältnisse

a) Ein Verkauf aus Transportbehältern ist nicht erlaubt. Als Verkaufsbehälter sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.

b) Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein.

c) Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

d) Verkaufsbehältnisse müssen grundsätzlich mindestens in Tischhöhe stehen (Ausnahme bei Puten und Gänsen möglich).

e) Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern. Vögel dürfen nicht durch Manipulationen im Käfig zur Bewegung veranlasst werden.

f) Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.

g) Verkaufskäfige dürfen nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Transport von Tieren

Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen.

Das Umladen von Tieren außerhalb des Börsengeländes in nicht geeignete Transportbehältnisse ist verboten.

Nicht tierschutzgerechte Tiertransporte können mit einem Verwarnungsgeld nach § 56 OWIG unmittelbar vor Ort geahndet werden.

Grundsätzlich gilt:

- a) Transportbehältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein.
- b) Sie sind aus gesundheitsunschädlichem Material so zu fertigen, dass keine Verletzungsgefahr, z. B. durch spitze oder scharfkantige Teile, besteht. Das Aufeinanderstapeln instabiler Behältnisse (z. B. Stoffbeutel) ist nicht zulässig.
- c) Transportbehältnisse und Transportfahrzeuge für Tiere müssen für die jeweilige Art zuträgliche klimatische Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftaustausch) gewährleisten.
- d) Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Verkaufsstand anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:

- a) Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
- b) Geschlecht, soweit bekannt,
- c) Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung,
- d) Temperatur,
- e) Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
- f) Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
- g) Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
- h) gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten. Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

IV. Spezifische Durchführungsbestimmungen

1. Vögel

Transport

Transportbehältnisse für Vögel sind soweit abzudunkeln, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.

In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.

Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.

Anbieten auf der Börse

Allgemeine Bedingungen

Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.

Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

Der Käfigboden muss so eingestreut sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden.

In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Frisches Wasser und Futter muss ständig zur Verfügung stehen.

Besondere Bedingungen für Haustauben

Käfige für Haustauben (Einzeltiere) bis Brieftaubengröße müssen Käfiginnenmaße L x B x H von jeweils mindestens 35 cm aufweisen. Bei größeren Haustauben gilt jeweils ein Kantenmaß von 40 cm, bei Tauben der Rasse „Strasser“ und gleich großen Tauben von 50 cm. Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

Für den Käfigboden sind folgende Möglichkeiten zulässig:

Wellpappe, staubfreie Hobelspäne, kurz gehäckseltes Stroh oder trockener Sand, ferner staubfreie, saugfähige Granulateinstreu die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt oder Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.

Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

- Hühner und Enten: 70 x 70 x 70 cm.
- Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm.
- Zwerghühner und Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm.
- Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm.

Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig. Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen, können Puten und Gänse eine Ausnahme darstellen.

Der Käfigboden ist für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und andere Enten ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)

Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindestfläche muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben)

Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln.

Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.

Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:

Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh

Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurzgehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.

Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubfreie, saugfähige Granulateinstreu.

Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

2. Säugetiere

Transport

Es sind stabile Transportbehältnisse zu verwenden, die einen dichten Boden, ggf. mit Kotauffangwanne aufweisen. Der Boden muss eingestreut sein, dazu eignen sich z. B. Hobelspäne, Stroh und saugfähiges, unbedrucktes Papier.

Die Transportbehältnisse müssen eine ausreichende Belüftung gewähren. Dazu sind neben geeigneten Öffnungen ggf. Abstandshalter an den Außenseiten erforderlich.

Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Es muss ein ungehindertes Umdrehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen sowie Stehen möglich sein.

Säugetiere müssen entsprechend ihrer Sozialstruktur und Verträglichkeit (solitär oder als Gruppenverband) transportiert werden. Pro Transportbehältnis ist nur eine Art zulässig.

Anbieten auf der Börse

Allgemeine Bedingungen

- Nicht angeboten werden dürfen: Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere. Alle angebotenen Tiere müssen selbständig Futter und Wasser aufnehmen können.
- Jedem Tier muss ständig frisches Trinkwasser sowie geeignetes Futter zur Verfügung stehen. In der kalten Jahreszeit kann den Tieren im Ausnahmefall statt Wasser Saffutter wie Möhren, Äpfel etc. zur Verfügung gestellt werden.
- Sozial lebende Kleinsäuger, z. B. Farbmäuse, Rennmäuse, sollen mindestens paarweise abgegeben werden, z. B. Wurfgeschwister, ggf. mit der Empfehlung zur Kastration des männlichen Tieres. Eine Gewöhnung einzelner Tiere an fremde Artgenossen ist bei diesen Arten i.d.R. nicht möglich.
- Allen Tieren müssen ausreichend stabile Rückzugsmöglichkeiten (Häuschen, Papprollen, andere Verstecke) zur Verfügung stehen. Eine tiefe Einstreu ist nicht ausreichend. Alle Tiere

müssen sich gleichzeitig verstecken können. Insbesondere bei nacht-aktiven Tieren ist darauf zu achten, dass jede überflüssige Störung, z. B. durch Herausnehmen aus der Schlafhöhle, Erschütterungen oder Lärm, unterbleibt.

- Ein Sichtschutz in Form einer geschlossenen Rückwand oder Stelltafeln an den Käfigrückseiten bzw. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden ist erforderlich.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Kaninchen

Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden. Beim Verkauf sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- Die Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
- Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe):
 - Kaninchen bis 2,5 kg Körpergewicht: 50 x 50 x 50 cm.
 - Kaninchen über 2,5 kg Körpergewicht: 60 x 60 x 60 cm.
 - Kaninchen über 4 kg Körpergewicht: 70 x 70 x 70 cm.
 - Kaninchen der Rassen Deutsche Riesen und Riesenschecken: 80 x 80 x 80 cm.
- Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein.
- Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
- In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paaren oder Gruppen. Bei jedem weiteren Tier ist die Käfiggrundfläche um 10% zu vergrößern.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Meerschweinchen

Die Tiere müssen futterfest sein.

Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen angeboten werden.

Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.

Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).

Es ist für reichlich Einstreu z. B. weiches Stroh (Haferstroh), Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen. Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.

Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

Eine Umgebungstemperatur von mindestens 10°C muss gegeben sein.

Besondere Bedingungen für das Anbieten von Hamstern

Die Höhe der Behältnisse muss mindestens 20 cm betragen.

Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm² vorhanden sein. Bei Gruppenhaltung sind für jedes weitere Tier 120 cm² zusätzlich erforderlich.

Es ist für reichlich Einstreu (z. B. Stroh, Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh) zu sorgen, so dass die Tiere sich einwühlen können.

Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten.

Eine Umgebungstemperatur von mindestens 10°C muss gegeben sein.

Pfreimd, 12.12.2018

Stadt Pfreimd

Tischler, 1. Bürgermeister